

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 28

Artikel: Merkblatt zur Verhütung der Vergiftung durch Kohlen-Oxyd

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, veredelt durch fein abgewogene Profilierungen, besondere Materialauswahl und vollendete Ausführung. Die Formensprache, die früher einen breiteren Raum einnahm in solchen Ausstellungen, war in der Reihe der Aussteller dieser Abteilung nicht mehr allzu verschieden; dafür wirkte man durch geschmackvolle allgemeine Ausstattung der 17 Räume. Die Möbelschreiner, Tapezierer und Dekorateur, meist geleitet von tüchtigen Innenarchitekten, gaben sich die größte Mühe, — und dies mit vollem Erfolg — um dem neuzeitlichen Geschmack die gebührende Beachtung zu schenken. Verbunden mit reinem ausgesucht edlen Schmuck durch Bilder, Kunstgegenstände und Hausgeräte, wirkten diese Zimmer auf jeden Besucher viel eingehender, als es die schönsten Abbildungen imstande wären. St. Gallen hat den Beweis erbracht, daß es in der Herstellung gediegener Wohnungseinrichtungen jedem Vergleich glänzend standhält.

(Schluß folgt.)

Merkblatt zur Verhütung der Vergiftung durch Kohlen-Oxyd.

Wiederholte Vergiftungs- und Todesfälle, verursacht durch das Einatmen von Kohlenoxyd geben uns Anlaß die Bevölkerung durch Aufklärung ernstlich auf die Gefahr der Kohlenoxydvergiftung aufmerksam zu machen.

Die Hauptursache von Kohlenoxyd-Vergiftungen bildet das Austreten von Leuchtgas aus undichten Rohrleitungen, besonders aus alten Gummischläuchen, sowie das Eindringen von Rauch aus den Feuerungsanlagen in die Wohn-, Bad- und Schlafzimmer.

Das äußerst giftige Kohlen-Oxyd ist ein geruchloses Gas. Der Eintritt einer Vergiftung macht sich meistens durch Kopfweh, Würgen, Brechen, Ohrensausen, Schwereigkeit im Gehen und Sprechen und schließlich durch Bewußtlosigkeit geltend. Die erste Hilfe und Abwendung einer Gefahr erfordert die Zufuhr frischer Luft. In schwereren Fällen rufe man sofort den Arzt.

Die unmittelbaren Ursachen von Kohlenoxyd-Vergiftungen sind hauptsächlich zurückzuführen auf:

1. Technische Fehler an der Heizvorrichtung, die eine ungenügende Verbrennung des Heizmaterials oder mangelhaften Abzug des Rauches in das Kamin zur Folge haben.

2. Unzweckmäßige Führung und Länge der Rauchrohrleitungen zur Erzielung einer möglichst weitgehenden Ausnützung der erzeugten Wärme.

3. Undichte Rohre und Kamine oder Anschluß von zu vielen Öfen an einen Kaminzug.

4. Nicht sachgemäße Behandlung der Öfen und unrichtige Heizweise mit ungeeignetem Brennmaterial (Kohlenengries, feuchter Torf etc.) und zu starke Beschickung der Feuerung.

5. Nicht sachgemäß ausgeführte Reparaturen und Ofenrohrreinigungen auf gleicher Höhe, sowie nachlässig oder zu selten ausgeführte Reinigungsarbeiten an den Feuerungsanlagen.

6. Feuerungen, die auch über Nacht im Betriebe stehen (Zimmerbrenner etc.) und deren Rauchgase in Kamine abgehen, an die bereits Schlafzimmeröffnungen angeschlossen sind.

7. Anschluß von Zimmeröfen an Zentralheizungskamine (während der Kohlenrationierung wurden sehr viele solcher Anschlüsse erstellt. Sie bilden heute, bei der gleichzeitigen Inbetriebsetzung der Zentralfeuerungsanlage eine permanente Gefahr).

8. Zu starke und zu frühzeitige Beschränkung oder gänzliche Unterbindung des Luftzutrittes zum Feuer, besonders im Frühling und Herbst, sowie bei Föhnwetter.

9. Lang andauerndes Brennen größerer Gasflammen in kleinen Lokalen, zum Beispiel beim Kochen von Wäsche und beim Einkochen und Sterilisieren von Früchten etc. in der Küche bei ungenügender Lüftung. Mangelhafte Luftzufuhr zum Brenner infolge großer Bodenfläche der Kochtöpfe und zu niedriger Ringrippen.

10. Anlassen von Automotoren in geschlossenen Automobilgaragen. Die Abgase (Auspuß) enthalten bedeutende Mengen Kohlenoxyd.

Zur Verhütung von Kohlenoxyd Vergiftung müssen, sowohl die Ersteller der Feuerungsanlagen, Kaminfeger und amtlichen Kontrollorgane, wie auch die Hausbesitzer, Vermieter und Mieter, die Besorger der Heizvorrichtungen etc. beitragen. Die Baupolizei allein ist naturgemäß außerstande, alle Verhältnisse zu übersehen.

Insbondere sind folgende Punkte zu beachten:

a) Von jeder Neuaufstellung, Versetzung oder Veränderung von Feuerstellen, einschließlich aller Gasfeuerungsanlagen, ist der Baupolizei durch den Ersteller Anzeige zu erstatten.

b) Die Vornahme der Reinigung der Feuerstellen, Rauchrohre und Kaminanlagen muß zur richtigen Zeit erfolgen.

c) Kachelöfen, welche zufolge ungenügender Anordnung von Rücköffnungen nicht gehörig gerußt werden können und nach erfolgter Reinigung ungenügenden Zug zeigen, sollen umgesezt werden, weil zudem noch Explosionsgefahr besteht.

d) Bei Wahrnehmung eines fehlerhaften Funktionierens der Feuerungs- oder Kaminanlage, ist, falls sie durch den Kaminfeger nicht in Ordnung gebracht werden kann, der Baupolizei Meldung zu machen. Bei Gasentweichungen wende man sich an das städtische Gaswerk.

e) Die Kohlenfeuerung muß sachgemäß, nach Instruktion durch die Ersteller der Öfen oder die Hausbesitzer, bedient und behandelt werden.

f) Beim Bezug von Wohnungen muß genau nachgesehen werden, ob keine offenen Ofenrohrreinigungen in das Kamin einfach über tapeziert oder sonst zugedeckt und nicht feuersicher abgedichtet worden sind.

g) Bei Anschaffung von Gasöfen paraten ist darauf zu sehen, daß die Brennringe, worauf die Kochtöpfe zu stehen kommen, mit mindestens 12—15 mm hohen über die Herdplatte erhöhten Rippen geliefert werden. Die Verwendung von Kochtöpfen mit allzu großer Bodenfläche ist wegen sehr mangelhaften seitlichen Luftzutritts zum Gasbrenner gefährlich und nicht zu empfehlen.

h) Motoren von Autofahrzeugen und Motorvelos etc. sollen wegen der gefährlichen Abgase nur im Freien oder in offenen gut gelüfteten Garagen oder Werkstätten in Betrieb gesetzt werden.

Volkswirtschaft.

Verwendung von Bleiweiß. Das eidgenössische Arbeitsamt hat gestützt auf eingehende Untersuchungen und eingeholte Gutachten einen Bericht über die Verwendung des Bleiweißes ausgearbeitet, der dem Bundesrat und voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll.

Gewerbegesetzgebung. Das eidgen. Arbeitsamt befaßt sich zur Zeit mit der Ausarbeitung der Volkswirtschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Der Gesetzesentwurf ist in Verbindung mit den interessierten Verbänden, namentlich dem schweizer. Gewerbeverband, schon bereinigt worden. Begleitend für das Gesetz soll